

Für temporäre Bauten auf privatem Grund wie Festzelte, Bühnen etc. genügt beim ersten Mal das sogenannte Meldeverfahren. Wird dieselbe Installation am selben Ort ein Jahr später wieder gewünscht, ist dagegen ein Baubewilligungsverfahren unter Bezug eines Fachmannes und mit den üblichen Einsprachemöglichkeiten zu durchlaufen.

Es erscheint widersinnig, etwas, was in einem Jahr problemlos möglich ist, im Folgejahr einem sehr komplizierten Prozedere zu unterziehen. Weiter ist eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu gleichen Installationen auf Allmend festzustellen, da diese wesentlich unkomplizierter bewilligt werden können.

Die Verwaltung begründet ihre Praxis mit rechtlichen Zwängen. Nachforschungen ergaben, dass die entsprechenden Bestimmungen nicht in einem Gesetz zu finden sind, sondern lediglich in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV), nämlich in den § 12 Abs. 1 (vereinfachtes Bewilligungsverfahren nur für Vorhaben ohne wesentliche Aussenwirkungen) und § 13, Abs 1 lit. g (Meldeverfahren für einmalige Errichtung von Provisorien von weniger als 6 Monaten Dauer) in Verbindung mit § 6 (Arten der Bewilligungsverfahren).

Die Verwaltung beruft sich also auf Zwänge, die nicht durch ein vom Grossen Rat beschlossenes Gesetz gegeben sind, sondern die sie sich selbst auferlegt hat. Die Ausführungsbestimmungen erscheinen hier auch nicht konsistent, da einerseits "wesentliche Aussenwirkungen" so stark gewichtet werden, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht möglich sein soll, dieses Kriterium aber im ersten Jahr so unerheblich ist, dass sogar das Meldeverfahren angewendet werden kann. Da die zuständigen kantonalen Stellen keine Bereitschaft zu einer bürgerfreundlicheren Formulierung der Ausführungsbestimmungen erkennen lassen, muss mit dem Instrument der Motion nun halt eine Gesetzesanpassung angestrebt werden.

Das diesbezügliche Vorgehen der staatlichen Stellen selbst bei kleineren Bauten, die lediglich für einige wenige Tage oder gar nur für Stunden installiert werden, behindert unnötig private Initiativen, die zur Belebung Basels beitragen. So musste kürzlich sogar für ein Konzert von Guggenmusiken in der "Stückl" ein aufwendiges Bewilligungsverfahren mit Einsprache bedingt ungewissem Ausgang durchlaufen werden. Zur Zeit werden auch Wirte, die ihre rauchenden Gästen mit einem kleinen Zelt o. ä. etwas Komfort in der kalten Jahreszeit bieten wollen, mit Aufforderungen, dafür Baugesuche einzureichen, konfrontiert.

Mit dem jüngst behandelten Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) wird zwar eine Lösung aufgezeigt: Veranstalter von Anlässen wie "Em Bebbi sy Jazz" oder das "Glaibasler Bluesfesch" könnten beantragen, Privatgrundstücke für eine temporäre Nutzung zeitweilig "unter Allmend" zu stellen. Zum einen dürfte dieses komplizierte Prozedere wohl nur für grössere Veranstaltungen Sinn machen. Zum anderen ist es nicht einzusehen, warum eine "Notlösung" in Anspruch genommen werden muss (bei der man auf den Goodwill der Verwaltung angewiesen sein wird), um eine von der Verwaltung selbst geschaffene, unnötig restriktive Vorschrift zu umgehen.

Die Unterzeichnenden fordern, dass der Regierungsrat eine Gesetzesbestimmung erarbeitet, die für temporäre Bauten, welche im ersten Jahr im Meldeverfahren erstellt werden können, auch für die Folgejahre das Meldeverfahren oder zumindest ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren erlaubt.

André Auderset, Ernst Mutschler, Elias Schäfer, Emmanuel Ullmann, Joël Thüring, Tobit Schäfer, Remo Gallacchi, Sibel Arslan, Patricia von Falkenstein, Christine Wirz-von Planta